



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/717 I  
12. Dezember 2019

Unser Zeichen  
C5-0016-1-682

München  
22.01.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Katharina Schulze vom 10.12.2019 betreffend Illegale Waffenlager in Niederbayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich bezüglich der Fragen 5.1, 5.2, 7.1 und 8 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität ist „Waffenlager/Waffendepot“ ein Rechercheparameter. Zudem besteht für die Begrifflichkeit keine Legaldefinition.

Folglich ist eine diesbezügliche Beauskunftung nur durch eine personell und zeitlich äußerst aufwendige händische Auswertung aller einzelnen Vorgänge mit Bezug zum Waffenwesen möglich, die mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden kann. Insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden.

zu 1.1.:

*In welchen Orten wurden in den letzten 10 Jahren in Niederbayern illegale Waffendepots entdeckt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

zu 1.2.:

*Wieviele Waffen wurden dort jeweils entdeckt?*

zu 1.3.:

*Welche Waffenarten wurden dort jeweils entdeckt?*

Die Fragen 1.1. – 1.3. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 2.1.:

*Aus welchen Ländern stammten die Waffen jeweils?*

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine Aussage getroffen werden kann, ist grundsätzlich festzustellen, dass sich Schusswaffen derzeit bezüglich ihrer Herkunft lediglich anhand des Herstellers einem Ursprungsland (Ansitz der Fertigung, auch in Lizenzbauten) zuordnen lassen.

zu 2.2.:

*Über welche Lieferwege erhielt der Waffensammler die Waffen jeweils?*

Die Fragen 2.1. und 2.2. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine Aussage getroffen werden kann, ist grundsätzlich festzustellen, dass illegale Schusswaffen vermehrt aus dem (benachbarten) Ausland oder über das Darknet bezogen werden.

zu 2.3.:

*In welchen Fällen sind Lieferanten oder Verkäufer ebenfalls aufgedeckt und strafrechtlich verfolgt worden?*

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine Aussage getroffen werden kann, ist grundsätzlich festzustellen, dass mögliche Bezüge ins Ausland der Fachdienststelle beim Bundeskriminalamt mitgeteilt werden. Ergebnisse über die vom Bundeskriminalamt im Ausland initiierten Ermittlungen werden dem Bundeskriminalamt nicht rückgemeldet und liegen daher dem Bayerischen Landeskriminalamt auch nicht vor.

zu 3.1.:

*In wievielen Fällen hatte der Waffensammler beruflich mit Waffen zu tun (z.B. als Polizist, als Soldat oder im Sicherheitsdienst)?*

zu 3.2.:

*In wievielen Fällen hatte der Waffensammler nebenberuflich mit Waffen zu tun (z.B. als Jäger oder Schütze)?*

zu 3.3.:

*In wievielen Fällen hatte der Waffensammler eine irgendwie geartete Erlaubnis, irgendwelche Waffen zu besitzen, zu führen oder Ähnliches (bitte nach Art der Erlaubnis aufschlüsseln)?*

Die Fragen 3.1. – 3.3. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 4.1.:

*Welche Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffensammler wurden jeweils festgestellt?*

zu 4.2.:

*Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffensammler wurden jeweils festgestellt?*

zu 4.3.:

*Welche Verbindungen der Waffensammler zu Organisationen (politische, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisation aufschlüsseln)?*

Die Fragen 4.1. – 4.3. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 5.1.:

*In welchen Fällen wurde eine psychische Beeinträchtigung des Waffensammlers festgestellt?*

zu 5.2.:

*Welche Konsequenzen hatte diese psychische Beeinträchtigung für die Verfolgung der Straftat?*

Die Fragen 5.1. und 5.2. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsame beantwortet.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine Aussage getroffen werden kann, ist grundsätzlich festzustellen, dass nicht jede psychische Beeinträchtigung eines Beschuldigten Auswirkungen auf die Verfolgung einer Straftat hat. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens holt die Staatsanwaltschaft ein entsprechendes Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen ein, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Schuldfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt im Sinne der §§ 20, 21 des Strafgesetzbuchs (StGB) vermindert oder aufgehoben sein könnte. Ergibt sich durch die Begutachtung, dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt aufgehoben war und liegen die Voraussetzungen für einen Antrag zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB nicht vor, muss das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt werden.

Eine etwaige verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten wirkt sich im Rahmen der Bemessung von Auflagen oder bei der Strafzumessung aus.

zu 6.1.:

*In welchen Fällen gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen?*

zu 6.2.:

*Wurden in diesen Fällen die von den Planungen betroffenen Personen nachträglich informiert?*

Die Fragen 6.1. und 6.2. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsame beantwortet.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine Aussage getroffen werden kann, ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei Vorliegen von Hinweisen auf konkrete Pläne zur Verwendung von Waffen diesen intensiv nachgegangen und diese einer individuellen Gefährdungseinschätzung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses zum Nachteil der von den Planungen betroffenen Personen unterzogen werden.

In den Fällen, in denen gefährdungserhöhende Erkenntnisse vorliegen, werden eine Information der betroffenen Personen sowie nach konkreter Einzelfallprüfung individuelle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasst.

zu 7.1.:

*Welche strafrechtlichen Verurteilungen folgten für die Waffensammler (bitte die Anzahl der jeweiligen Verurteilungen angeben)?*

Mangels automatisierter Recherchierbarkeit ist die Beantwortung der Frage nicht möglich.

zu 7.2.:

*Welche waffenrechtliche Folgen ergaben sich für die Waffensammler?*

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine Aussage getroffen werden kann, ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Waffenrecht vorsieht, dass Waffenbesitzer bei bestimmten rechtskräftigen Verurteilungen ihre waffenrechtliche

Zuverlässigkeit verlieren (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WaffG). Da die Erteilung einer Waffenerlaubnis die waffenrechtliche Zuverlässigkeit voraussetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG), prüft die Waffenbehörde bei Bekanntwerden einer rechtskräftigen Verurteilung, ob die Erlaubnis zu widerrufen und die darin eingetragenen Waffen und Munition einzuziehen sind. Rechtsfolge einer strafrechtlichen Verurteilung kann damit der Verlust der Waffenerlaubnis sowie der Waffen und Munition sein. Dabei kommt es maßgeblich auf die Strafzumessung für die Straftat an.

zu 8.:

*Welche Konsequenzen will die Staatsregierung in dieser Thematik bezüglich des Strafrechts, der Ausbildung und Ausrüstung der Polizei sowie bei den Fahndungsmethoden und der Fahndungshäufigkeit ziehen?*

Weder im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz noch in dem des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration besteht Anlass, Konsequenzen im Sinne der Fragestellung zu ziehen. Die Sicherheitsbehörden gehen konsequent und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel gegen Verstöße nach dem Waffengesetz vor. Das unterstreichen auch die allgemeinen Sicherstellungszahlen. Danach besteht bereits ein sehr hoher Verfolgungsdruck, insbesondere im Bereich des illegalen Waffenhandels. Auch regelmäßig durchgeführte Schwerpunktaktionen (Joint Action Day) tragen wirksam zur Unterbindung des Verkaufs illegaler Schusswaffen bei. Soweit ein hinreichender Tatverdacht besteht, werden die Fälle ferner konsequent zur Anklage gebracht.

Zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität wurden mit der Bayerischen Grenzpolizei u. a. die Maßnahmen der Schleierfahndung weiter vorangetrieben, vor allem im grenznahen Bereich entlang der Bundesgrenze zu Österreich und Tschechien sowie auf den Eisenbahnstrecken und Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr.

Aber auch die Grenzkontrollen zu Österreich, welche der Zuständigkeit der Bundespolizei unterliegen und seit 18. Juli 2018 in Abstimmung mit der Bundespolizei temporär an wechselnden Örtlichkeiten auch mit uniformierten Kräften der Bayerischen Grenzpolizei und mit Unterstützung von Kräften der Bayerischen Bereitschaftspolizei durchgeführt werden, sind ein wirksames Mittel, um beispielsweise Waffendelikte aufzuspüren. Gerade auf den Autobahnen sind täglich zehntausen-

de Fahrzeuge unterwegs. Kriminelle wie z. B. Waffenschmuggler machen sich die großen Verkehrsströme zu Nutze, um im Schutze der Masse vermeintlich unentdeckt nach Deutschland einreisen zu können.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 20. Dezember 2019 wurden durch Angehörige der Bayerischen Grenzpolizei beispielsweise 750 Waffen- und Sprengstoffdelikte festgestellt, was eine Steigerung von ca. 31,8 % im Vergleich zum Jahr 2017 darstellt. Um die Kontrollen durch die Bayerische Grenzpolizei noch weiter verdichten zu können und um den Kontrolldruck noch weiter zu erhöhen, wird die Bayerische Grenzpolizei kontinuierlich personell verstärkt.

Die Thematik „Illegaler Besitz von Waffen und verbotenen Gegenständen“ ist im Ausbildungsplan der Bayerischen Polizei zudem vollumfänglich enthalten. Das Erkennen entsprechender Straftaten ist hierbei genauso umfasst wie die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und Beweissicherung. Ebenso werden die im Zusammenhang auftretenden Delikts- und Problembereiche beleuchtet (z. B. im Bereich polizeilicher Staatsschutz). In der Waffen- und Schießausbildung sind auch Arten und Funktion polizeifremder Waffen, verbotener Gegenstände und die Eigensicherung Inhalt. Eine Änderung oder Ergänzung des gültigen Ausbildungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Auch die vorhandene Ausrüstung der Bayerischen Polizei eignet sich hervorragend zur Sicherung der Einsatzkräfte und damit für die Bewältigung von Einsatzlagen im Zusammenhang mit illegalen Waffendepots.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär